

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 16. September 1870.)

Der Bundesrath hat sich veranlaßt gesehen, hinsichtlich der Ausrüstung und Bekleidung der schweizerischen Armee das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche Kantonsregierungen zu richten.

„Tit.!

„Die größere Truppenaufstellung, welche die Schweiz zur Wahrung ihrer Neutralität anzuordnen im Falle war, hat eine solche Menge von Mängeln in Ausrüstung und Bekleidung der Truppen aufgewiesen, daß wir uns veranlaßt sehen, die Kantone einzuladen, unverzüglich und mit allen Mitteln, welche ihnen zu Gebote stehen, zur Ausfüllung der Lücken in der hienach näher entwickelten Weise zu schreiten.

„Wir wissen, daß mit den Anforderungen, welche wir im Interesse der Landesvertheidigung zu stellen uns veranlaßt sehen, den Kantonen eine nicht unbedeutende finanzielle Last erwächst, und zudem sind wir uns bewußt, daß einige Details in den gestellten Anforderungen etwas über die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Nichts desto weniger erwarten wir von dem Patriotismus der Kantone, daß sie den gestellten Anforderungen auf das Bereitwilligste nachkommen, um die Ruhepause, in welcher wir gegenwärtig leben, die aber auf unerwartete Weise wieder durch ein größeres Truppenaufgebot unterbrochen werden kann, möglichst zur Organisirung der Landesvertheidigung zu benutzen.

„Während der letzten Truppenaufstellung haben sich namentlich mit Bezug auf die Bekleidung Lücken ergeben.

„Während der Waffenrol schon seit dem Jahr 1861, also seit 9 Jahren, eingeführt ist, sind noch viele Auszügertruppen im Fraß erschienen, und zwar waren diese Kleidungsstücke meist zu enge und abgetragen. Diese Erscheinung kam bei Truppen von Kantonen vor, welche das Magazinirungssystem haben und welche die alten Vorräthe in einer Weise ausnützen, daß die Bekleidung der Truppe darunter leidet. Gewiß sind diejenigen Kantone, welche noch in solcher Weise von alten Vorräthen leben, nicht im Stande, alle drei Auszüge mit Oberkleidern zu versehen, da sie in den letzten Jahren den nothwendig sich ergebenden Abgang nicht durch jährliche Anschaffungen von Waffen-

röken gedeckt haben. Es ist also eine wohlbegründete Forderung, wenn verlangt wird, daß wenigstens der ganze Auszug mit Waffenröken neuer Ordnung versehen sei.

„Seit dem Jahr 1861 ist die Aermelweste für Infanterie und Schützen als Feldebekleidung abgeschafft und nur als Exerzierweste beibehalten worden; sie darf daher, um das Gepäck der Mannschaft nicht unnöthiger Weise zu beschweren, im Felde nicht mehr mitgeführt werden. Aus dem gleichen Grunde muß die Aermelweste auch bei den Spezialwaffen weggelassen werden und ist es absolut nothwendig, daß Artillerie und Kavallerie durchgehends mit dem durch Vorschrift vom 27. April 1868 eingeführten Stallkittel versehen werden.

„Ebenfalls um den Mann im Felde nicht zu sehr zu belasten, ist durch das Gesetz vom 21. Dezember 1867 für den Felddienst zur persönlichen Ausrüstung des Mannes das zweite Paar Weinkleider nicht mehr erforderlich. Nichts desto weniger muß ein zweites Paar Weinkleider sowohl für den Instruktionsdienst als für den Ersatz im Felde in den kantonalen Depots vorrätzig sein.

„Bis jetzt ist der Fußbekleidung bei uns viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden, obschon gerade die Schuhe das wichtigste Bekleidungsstück sind. Die Erfahrung hat nun zur Genüge gezeigt, daß die von der Mannschaft gebrachten Schuhe durchgehends von geringer Qualität sind und man so lange, bis überall im Lande selbst Schuhe eines bessern Systems angefertigt werden, solche aus den Magazinen an die Soldaten verabfolgen muß.

„Zugleich muß in jedem Kanton eine Reserve von guten Schuhen vorhanden sein, um den Abgang im Felde bei einer Truppenausstellung decken zu können.

„Wir sehen uns deshalb zu der Weisung veranlaßt, es solle in jedem Kanton ein der jährlichen Rekrutenzahl entsprechender Vorrath von Schuhen, nach dem den Kantonen gesandten Muster, gehalten werden. Von diesen Schuhen sind den Rekruten je ein Paar wirklich zu verabfolgen und ist dann der Vorrath jeweilen wieder zu ergänzen.

„Die in so großer Zahl gefertigten Schuhe werden, auch wenn der Einzelne sie zu zahlen hat, dem Manne wohlfeiler zu stehen kommen, als die bis jetzt angeschafften und der Staat selbst wird eine verhältnißmäßig geringe Einbuße erleiden. Es wird aber mit dieser Maßregel das Ziel erreicht, daß nach und nach im Lande selbst bessere Schuhe angefertigt werden und daß man im Falle eines Aufgebotes dem ersten Bedürfnis genügen kann.

„Bei der letzten Aufstellung hat sich gezeigt, daß die äußern Abzeichen an den Käppis, mit welchen die Nummer der taktischen Einheit angegeben und bei der Infanterie überdieß die Compagnie bezeichnet

wird (das Pompon), nicht überall nach Vorschrift vorhanden sind. So unwesentlich die Sache scheint, so ist sie doch für den innern Dienst sowohl als für das leichte Erkennen und Ordnen der Truppen im Gefecht von größter Wichtigkeit; es sind daher den Truppen beim Uebertritt in Reserve und Landwehr nicht die alten Nummern zu belassen, sondern diejenigen der entsprechenden Korps zu verabsolgen, und müssen bei der Infanterie namentlich auch die Pompons der Kompagnie durchwegs der Eintheilung gemäß und nach neuer Ordnung ausgetheilt werden.

„Große Mängel zeigen sich in der Bekleidung der Landwehr. Der Landwehresoldat muß so gut als derjenige des Bundesheeres außer dem Kaput noch ein zweites gutes Oberkleid besitzen, und es genügen dafür Blousen keineswegs; dagegen sind die vorhandenen Fräse und wollenen Ärmelwesten noch verwendbar.

„Die Bekleider der Landwehr betreffend, sollten sich die Kantone vorsehen, jedem Soldaten ein Paar tuchener Ordnungsbekleider in's Feld mitgeben zu können. Die von den Leuten allfällig gebrachten wollenen Bekleider wären zum Behufe des Nachschubs zu magaziniren. Die Kopfbedekung der Landwehr muß durchaus derjenigen des Bundesheeres entsprechen und es sind Filzhüte und Mützen, welche der Truppe ein fremdartiges Aussehen geben und deren Erkennen durch die eigenen Truppen erschweren würden, absolut unzulässig.

„Zur Ausrüstung der Mannschaft übergehend, ist die Beobachtung gemacht worden, daß noch nicht alle Truppen mit dem Munitionsfäcken versehen sind und daß sich noch Tornister vorfinden, in welchen das Munitionsmagazin am Defel nicht angebracht ist. Wir brauchen nicht weiter auszuführen, wie nothwendig es ist, diese beiden Gegenstände von Stund an anzuschaffen, resp. nach Vorschrift des Reglementes herzurichten. In gleicher Weise ist am Tornister auch die Vorrichtung zu treffen, daß der Kaput nach Vorschrift des Bundesrathes vom 16. Oktober 1868 aufgeschnallt werden kann. Nur so ist es möglich, einen Hauptvorthheil des Hinterladungsgewehres, nämlich liegend schießen zu können, auszubenten. Die dadurch nöthig werdende Umänderung sammt Anbringung des Reservemagazins im Tornisterdefel kommt nicht höher als 50 Rappen per Stük zu stehen.

„Von vielen Zeughausverwaltungen und Truppenführern scheint das Verhältniß, in welchem die Infanterie-Munition bereit zu halten und mitzuführen ist, nicht genau gekannt zu sein, was bei der letzten Aufstellung zu manchen Komplikationen Anlaß gab. Wir ergreifen daher diesen Anlaß, um in den am Schlusse dieses Kreis Schreibens folgenden Weisungen in Erinnerung zu bringen, welche Munitionsvorräthe in den Kantonen vorhanden sein müssen und wie die Truppen damit zu versehen seien.

„Im Artikel 2 der Vorschrift vom 13. Juni 1870 über die Ausrüstung der Infanteriebataillone und Scharfschützenkompagnien mit Büchsen- und Schießwerkzeug ist eine leberne Tasche für den Büchsenmacher zur Mitführung der nothwendigsten Instrumente vorgesehen. Diese Tasche ist durchaus nothwendig und für sämtliche Büchsenmacher anzuschaffen, da der Büchsenmacher im Gefechte selbst die Büchsenmacherkiste, welche mit dem Fourgon und dem darin enthaltenen Sanitätsmaterial sich auf den Verbandplatz zu begeben hat, nicht zur Verfügung haben wird.

„Eine der fühlbarsten Lücken in unserer Heeresorganisation ist der Mangel an, den Korps definitiv zugetheilten Fuhrwerken und die Organisation der Fuhrwerkkolonnen. Wir sehen denn auch jedesmal bei einer größern Armeeaufstellung das Bestreben, das System der Requisitionen, das durch das Reglement vorgesehen ist, zu verlassen und zu einer ständigen Zutheilung der Fuhrwerke an die Korps überzugehen. So geschah es auch bei der letzten Aufstellung durch ein Circular des Generaladjutanten, das natürlich durch die Besorgniß diktiert war, es könnte die Armee bei größerer Konzentration im gegebenen Rayon die Fuhrwerke für die Lebensmittel u. s. w. nicht mehr aufstreifen. Es ist daher eine Vorschrift, welche diese Verhältnisse regelt, nicht mehr länger aufzuschieben und indem wir sachbezügliche Bestimmungen hienach folgen lassen, glauben wir erwarten zu dürfen, daß Sie auch in diesem Punkte nicht anstehen werden, die nöthigen Anordnungen rechtzeitig zu treffen.

„Gestützt auf diese Auseinandersetzungen ertheilen wir die nachfolgenden Weisungen mit der Einladung zu rascher und genauer Vollziehung derselben.

„I. Bekleidung.

1. Sämmtliche Auszügertuppen sind sofort mit dem Waffenrocke, Modell vom 17. Januar 1861, zu versehen. Die Reservetruppen sind mit Waffenröcken oder Fräken zu versehen.
2. Ebenso sind Artillerie und Kavallerie von Auszug und Reserve mit dem Stallkittel nach Ordonnanz vom 27. April 1868 zu bekleiden.
3. Für alle Truppen des Auszugs und der Reserve ist je ein zweites Paar ordonnanzmäßiger Beinkleider im Magazin vorrätzig zu halten, soweit die Mannschaft nicht selbst zu dieser Anschaffung bereits verpflichtet ist und die daherigen Anschaffungen gemacht sind. In letzterem Falle ist das zweite Paar Beinkleider, das von der Mannschaft beim Aufgebot gebracht wird, im Magazin zurückzubehalten.
4. Jeder Soldat hat zwei Paare Fußbekleidung, ein Paar Schuhe und ein Paar Schuhe oder Stiefel, in's Feld mitzunehmen.

Untaugliche Fußbekleidung ist vor dem Abmarsche in's Feld durch taugliche aus den Magazinvorräthen auszutauschen.

Zu diesem Behufe hat jeder Kanton einen Vorrath von Schuhwerk nach dem zugesandten Modelle und der Zahl der jährlichen Rekrutendetafchements entsprechend vorräthig zu halten.

5. Jedem Rekruten ist ein Paar Schuhe aus dem Magazin zu verabsolgen; der Magazinvorrath ist jeweilen wieder zu ergänzen.
6. Für Auszug, Reserve und Landwehr sind unverzüglich die Pompons nach Vorschrift vom 20. Januar 1869 anzuschaffen und im Falle eines Aufgebotes an die Truppen ihrer Eintheilung gemäß abzugeben.
7. Es sind die nöthigen Nummern bereit zu halten, um bei einem Aufgebote auch die Kopfbedekung der taktischen Einheiten der Reserve und der Landwehr mit der Nummer desjenigen Korps versehen zu können, dem der einzelne Soldat angehört.
8. Für die Bekleidung der Landwehr sind folgende Maßnahmen zu treffen:

Es ist dafür zu sorgen, daß die Landwehr wie die Reserve bekleidet in's Feld gestellt werden kann. Es können dafür einmal die vorräthigen Fräse und Aermelwesten benutzt werden. Im Magazin sind die nöthigen Ordonnantzuchshosen bereit zu halten, um jedem Landwehrmann, der solche nicht bereits besitzt, ein Paar verabsolgen zu können. Die von der Landwehr in Dienst gebrachten wollenen Civilbekleider sind für einen allfälligen Nachschub zu magaziniren.

Für die Landwehr werden nur 1 Paar Schuhe verlangt.

„II. Persönliche Ausrüstung.

9. Für sämtliche Gewehrtragenden der drei Auszüge ist das Munitionsfäßchen anzuschaffen und das Magazin im Defel des Tornisters nach Vorschrift vom 16. Oktober 1868 einzurichten. Ebenso sind sämtliche Tornister so herzurichten, daß der Kaput nach Vorschrift vom 16. Oktober 1868 auf denselben geschnallt werden kann.
10. Die Brodsäke und Gamellen sind für alle drei Auszüge und für alle Waffengattungen anzuschaffen.
11. Die sämtlichen Büchsenmacher sind mit der Tasche nach Vorschrift vom 13. Juni 1870 zu versehen.

„III. Korpsausrüstung.

12. Für die sämtlichen taktischen Einheiten der Landwehr sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Dezember 1867 die Korpsaus-

rüstungen und die Kochgeräthschaften gerade so wie für den Auszug anzuschaffen und bereit zu halten.

13. Bei jeder Piktstellung haben die Kantone dafür zu sorgen, daß nachfolgende Requisitionsfuhren für Bagage und Lebensmittel gegen billige Entschädigung nach aufzustellendem Tarif zur Verfügung stehen und den Korps auf erstes Begehren mitgegeben oder nachgesandt werden können:

Für 1	Infanteriebataillon	3	Zweispänner,
" 1	Schützenbataillon	2	"
" 1	Infanterie-Halbbataillon	2	"
" 1	Batterie oder Parktrainkomp.	2	"
" 1	Genie- oder Parkkompagnie	1	"

14. Vor dem Abgang dieser Fuhrwerke sind die Wagen mit den Nummern der betreffenden taktischen Einheit zu bezeichnen.
15. Die mitzugebenden Fuhrleute tragen am Arme die rothe Binde und auf der linken Brustseite die Nummern und Waffenauszeichnung, wie sie diejenige taktische Einheit, zu welcher sie gehören, auf dem Käppi trägt — Infanterie weiße Nummern, Schützen gelbe mit den Stuzern, Artillerie mit den Kanöchchen u. s. w., Kavallerie mit einem C von weißem Metall.
16. Die Fuhrwerkabtheilung jedes Kantons ist, soweit sie nicht gleichzeitig mit der Truppe abmarschirt, derselben mit Marschroute und unter dem Kommando einer passenden Militärperson nachzusenden.

„IV. Munition.

17. Für Infanterie und Schützen des Auszugs und der Reserve sind je 160 Hinterladungspatronen bereit zu halten. (Für die mit großkalibrigem Hinterladungsgewehr bewaffnete Infanterie werden einstweilen nur je 100 Patronen fabrizirt.)

Für Infanterie und Schützen der Landwehr je 100 Vorder- oder Hinterladungspatronen, je nach der Bewaffnung.

Für jeden Kavalleristen 40 Papier-Pistolenpatronen.

Für jeden Sappeur, Pontonnier und Parksoldat 20 Patronen.

18. Die Ausrüstung mit Patronen hat im Falle eines aktiven Dienstes wie folgt zu geschehen:

Für die mit kleinkalibrigen Gewehren bewaffnete Mannschaft:	
in die Patronentasche	40
in den Tornister	40
in die Linienfaïsson	40
in den Divisionspark	40

Für die mit großkalibrigen Gewehren bewaffnete Mannschaft:	
in die Patronenfäße	30
in den Tornister	30
in die Linienfaïßons	20
in den Divisionspark	20

Die Kavalleristen versorgen 20 Patronen in der linken Pistolenholster und 20 im Faïßon des Divisionsparkes, die berittenen Artilleristen ihre 20 Patronen in der linken Pistolenholster.

„Wir werden uns demnächst durch eine einkläfliche Inspektion von der Vollziehung dieser Landesvertheidigungsmaßregeln in den Kantonen überzeugen.“

Mit Rücksicht auf das vom Norddeutschen Bunde am 1. Juni d. J. erlassene Gesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit beschloß der Bundesrath, an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreis Schreiben zu erlassen.

„Tit.!

„Mit Kreis Schreiben vom 10. August 1870*) haben wir Ihnen das neue Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 1. Juni 1870 betreffend den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, sowie ein darauf bezügliches Nachtragsgesetz vom 21. Juli 1870 zur Kenntniß gebracht.

„Der Inhalt dieser beiden Gesetze und namentlich die §§ 17 und 20 des Gesetzes vom 1. Juni haben jedoch in einzelnen Kantonen einige Besorgnisse mit Rücksicht auf mögliche Fälle von Heimatlosigkeit erregt und verschiedene Einfragen veranlaßt.

„Wir konnten zwar diese Besorgnisse keineswegs als begründet anerkennen, zumal aus diesem Verhältnisse noch niemals Fälle von Heimatlosigkeit entstanden sind und wenn auch solche drohen würden, die Kantone genügende Mittel zur Verfügung hätten, um sich der betreffenden Personen zu entledigen.

„Indeß wollten wir doch nicht unterlassen, diejenigen offiziellen Aufklärungen zu verschaffen, welche theils gewünscht wurden, theils überhaupt dienlich sein möchten. Wir wandten uns zu diesem Zwecke an die Gesandtschaft des Norddeutschen Bundes und sind nun im Falle, Ihnen folgende Aufschlüsse zu ertheilen.

*) Siehe Seite 174 hievor.

„Aus der bezüglichen Note der Norddeutschen Gesandtschaft ergibt sich:

- a. daß bis jetzt die Jahrgänge 1838—1850 unter die Waffen gerufen worden sind, und
- b. daß die Gesandtschaft sich geneigt erklärt, in zweifelhaften Fällen darüber Auskunft zu geben, ob auf Einzelne die §§ 17 und 20 des erwähnten Gesetzes Anwendung finden, resp. ob der fernere Aufenthalt ungefährdet gestattet werden dürfe oder nicht.

„Im Weiteren gibt die Gesandtschaft des Norddeutschen Bundes über das Verfahren gegenüber den Dienstpflichtigen folgende Auskunft:

- a. Im Fall einer allgemeinen Mobilmachung zu Kriegszwecken haben sämtliche Wehrpflichtigen der Linie, Reserve und Landwehr sich unverzüglich bei der Fahne einzufinden. Die Aufforderung hiezu ergeht an die Betreffenden nicht persönlich, sondern durch die Königliche Mobilmachungs-Ordre, welche zunächst im Preussischen Staatsanzeiger und sodann in dem von jeder Gemeinde gehaltenen Provinzial-Amtsblatt bekannt gemacht wird. Nur die zur Ersatz-Reserve II. Klasse gehörigen Heerespflichtigen, welche in der Regel für den Kriegsdienst für nicht ganz tauglich befunden worden sind, ohne jedoch ganz davon befreit zu sein, werden in Kriegszeiten erst durch eine besondere Aufforderung der betreffenden Ersatzbehörde zum Dienst herangezogen.
- b. Jeder Norddeutsche im Auslande ist in der Lage, darüber sich auszuweisen, ob er militärpflichtig, oder ob er zeitweise zurückgestellt, oder ob er endlich dienstfrei sei. Außer Dienst in Friedenszeit wird jeder Heerespflichtige mit einem Militärschein versehen, woraus sein zeitweiliges Verhältniß zur Truppe zu entnehmen ist und welcher Schein derselbe sorgfältig zu bewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen hat. Die gewöhnlichen Benennungen dieser Dokumente sind: Gestellungs- und Loosungsschein, Ersatz-Reserveschein I. und II. Klasse, Schein für einjährig Freiwillige, Landwehrpaß, Militärpaß, Militärfreischein, Ausmusterungsschein.

„Ein anderer Punkt wurde durch eine zweite Note der Norddeutschen Gesandtschaft vom 12. September 1870 erledigt, indem sie einer etwas strengen Verfügung der Regierung von Zürich gegenüber und um die in einigen Kantonen waltenden Besorgnisse hinsichtlich der Anwendung der oft erwähnten §§ 17 und 20 in die richtigen Grenzen zurückzuführen, im ausdrücklichen Auftrage des Bundeskanzleramtes Folgendes eröffnete:

„Die Voraussetzung, daß die von den zuständigen Behörden der einzelnen Bundesstaaten an Angehörige dieser Staaten vor dem Erlaß des Bundesgesetzes vom 1. Juni d. J. ertheilten Heimatscheine mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlöschen, sei durch-

aus unzutreffend. Es leide vielmehr nicht den mindesten Zweifel, daß die mit Heimatscheinen versehenen Norddeutschen, so lange nicht die in den bezeichneten Urkunden etwa enthaltene Frist abgelaufen sei, auch nach dem Inkrafttreten des erwähnten Bundesgesetzes als Angehörige des betreffenden Bundesstaates zu betrachten seien, es wäre denn, daß sie in Gemäßheit des § 20 a. a. O. nach vergeblich erfolgter, durch das Bundespräsidium anzuordnender Aufforderung zur Rückkehr, durch die Centralbehörde ihres Heimatstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden. Eine derartige, ausdrücklich auf den Fall eines Krieges oder einer Kriegsgefahr beschränkte Anordnung des Bundespräsidiums sei aber seither nicht erlassen worden und werde aller Wahrscheinlichkeit nach während des gegenwärtigen Krieges auch gar nicht erlassen werden.“

„Angesichts dieser Erklärung ist also in Folge der erwähnten zwei Norddeutschen Gesetze keinerlei Veränderung im Verhältniß der Angehörigen des Norddeutschen Bundes zu ihrer Heimat eingetreten. Es mögen daher lediglich solche, deren Heimatscheine ohnehin abgelaufen oder ablaufen würden, in der gleichen Weise, wie es bis jetzt immer geschehen ist, zur Erneuerung ihrer Papiere angehalten werden. Allfällige neue Truppenaufgebote werden durch die Presse wohl bekannt werden und dann können die oben gegebenen Aufschlüsse zum Erkennen führen, ob Jemand militärpflichtig sei oder nicht. Im Zweifel kann die Gesandtschaft des Norddeutschen Bundes angefragt werden. Würde aber auch vielleicht dennoch etwa ein Heimatlosenfall eintreten, so wäre darum der Kanton, welcher dem betreffenden Individuum, gestützt auf gute Papiere, Aufenthalt gewährt hätte, noch keineswegs verpflichtet, dasselbe einzubürgern, vielmehr könnte er sich und die andern Kantone mittelst der Ausweisung aus der Schweiz vollkommen schützen, und wenn der Ausgewiesene in einen deutschen Staat kommt, so muß er vermöge der Gothaer-Convention in seinem ursprünglichen Heimatstaate wieder aufgenommen werden.“

„Wir glauben daher, daß gegen die Norddeutschen gar keine besondern Vorkehrungen zu treffen seien und schließen, indem wir den Anlaß benutzen, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

(Vom 19. September 1870.)

Der Bundesrath hat beschlossen, es sei für jede Armeedivision eine Reserve-Ambulance anzuschaffen und die Zahl der Ambulance-Fourgons und Blessirtenwagen um je 40 zu vermehren.

(Vom 23. September 1870.)

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

als Telegraphist in Tour de Peilz (Baadt): Hr. Alexander Bovon,
Posthalter von und in dort:

„ Telegraphistin in Aubonne: Igfr. Louise Croisier, Lehrerin, von Chenit, in Aubonne.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.09.1870
Date	
Data	
Seite	391-400
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 650

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.